

Der Magistrat hat am 29.11.2006 folgende Richtlinien beschlossen:

## **Richtlinien über die Bezuschussung von Sprachförderprogrammen in Hofheimer Kindertagesstätten**

### **§ 1 Zielsetzung**

Es werden Maßnahmen gefördert zur Unterstützung von Kindern ohne ausreichende Deutschkenntnisse in Hofheimer Kindertagesstätten. Die Maßnahmen sollen dem Erwerb der deutschen Sprache dienen und die Voraussetzungen für die Einschulung verbessern. Es können auch Maßnahmen für die unter Dreijährigen gefördert werden.

### **§ 2 Antragsteller**

Antragsteller können alle Träger von Hofheimer Kindertagesstätten sein, die gleichzeitig einen Antrag auf Bezuschussung von Sprachfördermaßnahmen nach den Fach- und Fördergrundsätzen zum Landesprogramm „Sprachförderung im Kindergartenalter“ beim Regierungspräsidium Darmstadt gestellt haben.

### **§ 3 Voraussetzungen der Förderung**

Es werden alle Sprachförderangebote in Hofheimer Kindertagesstätten gefördert, für die im gleichen Haushaltsjahr ein Bewilligungsbescheid durch das Regierungspräsidium Darmstadt erteilt wurde.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hofheim am Taunus, auf die kein Anspruch besteht.

### **§ 4 Umfang der Förderung – Art und Höhe**

- (1) Es wird ein Zuschuss zur Sprachförderung der Kinder in gleicher Höhe der Zuschussbewilligung durch das Regierungspräsidium gewährt.  
Das heißt, die Zuwendungen der Sprachförderung werden im Wege der Festbetragsfinanzierung mit einer Zuwendung von 1,25€ pro Kind und pro Förderstunde (à 45 Minuten) gewährt.  
Pro Kind können bis zu 400 Stunden pro Kind und Jahr gefördert werden.  
In begründeten Fällen, kann von dieser Regelung abweichen werden.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher zur Sprachförderung sind aus dem Fortbildungsetat der Kindertagesstätten zu finanzieren.

### **§ 5 Abwicklung der Förderung**

Ein Kopie des Verwendungsnachweises und des Sachberichts, die gemäß den Fach- und Fördergrundsätzen zum Landesprogramm „Sprachförderung im Kindergartenalter“ zu erstellen sind, sind bis 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Magistrat der Stadt Hofheim vorzulegen.

### **§ 6 Gültigkeit**

Die Richtlinien treten zum 01.01.2007 unbefristet in Kraft. Aus begründetem Anlass können sie jederzeit vom Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus aufgehoben werden.